



# **DIE PENSIONSVERSICHERUNG**

## **Fachausdrücke im Überblick**



**PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT**



## DIE PENSIONSVERSICHERUNG

### Fachausdrücke im Überblick

Das Sozialversicherungsrecht beinhaltet eine Reihe von Fachbegriffen, die ohne Erklärung für die Versicherten nicht immer verständlich sind.

Diese Broschüre beschreibt daher die wichtigsten Fachausdrücke der Pensionsversicherung in kurzer Form. Begriffe, die **im Druck hervorgehoben sind**, finden sich in der alphabetischen Reihenfolge ebenfalls erklärt.

Neben dieser Broschüre liegt in allen Dienststellen der Pensionsversicherungsanstalt umfangreiches Informationsmaterial, welches ausführliche Informationen zu verschiedenen Themen (siehe Seite 36) enthält und welches über Anfrage kostenlos bezogen werden kann.

Treten besondere Fragen auf, die den Einzelfall betreffen, stehen wir für Auskünfte zu den unten angeführten Zeiten gerne zur Verfügung.

Unsere **telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten** sind Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr.

Für **persönliche Vorsprachen** stehen wir in der **Landesstelle Wien** Montag und Dienstag von 7.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 7.00 bis 19.30 Uhr und Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr zur Verfügung.

In den **anderen Landesstellen** bieten wir Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr die Möglichkeit, Auskünfte in Angelegenheiten der Pensionsversicherung einzuholen.

Die Telefonnummer sowie die Anschriften unserer Dienststellen finden Sie auf Seite 36.

Außerdem werden in größeren Orten des gesamten Bundesgebietes **Sprechtage** abgehalten. Ort und Zeit werden laufend über Presse und Rundfunk verlautbart und können bei den Dienststellen der Pensionsversicherungsanstalt, den Krankenkassen, den Bezirkshauptmannschaften, den Kammern für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und über das Internet erfragt werden.

Unter der Internet-Adresse **[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)** finden Sie weitere Informationen.

# A

## Abfertigung

Eine Abfertigung der Witwen-/Witwerpension gebührt anlässlich der Wiederverhehlung der Witwe / des Witwers. Sie wird im Ausmaß des 35-fachen der Pensionshöhe – ohne allfällige **Ausgleichszulage** – gewährt.

*Hinweis:* Befristet gewährte **Witwen-/Witwerpensionen** werden nicht abgefertigt.

Dies gilt auch für Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partner/innen anlässlich einer neuerlichen Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder einer Verhehlung.

## Abfindung

Eine Abfindung ist eine einmalige Zahlung an Hinterbliebene, die keinen Anspruch auf **Hinterbliebenenpension** haben, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

## Abkommen

Das sind Verträge zur Wahrung versicherungsrechtlicher Ansprüche. Abkommen bestehen mit den Staaten:

Australien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Indien, Israel, Kanada/Quebec, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Philippinen, Serbien, Südkorea, Tunesien, Türkei, Uruguay, USA.

Weitere Staaten, mit denen zwischenstaatliche Beziehungen bestehen, siehe **EG-Recht im Bereich der Sozialversicherung**.

## Abschläge

Verminderung der **Pensionshöhe** bei Inanspruchnahme einer Pension vor dem **Regelpensionsalter**. Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme 4,2 Prozent der Leistung, maximal jedoch 15 Prozent.

Bei Inanspruchnahme einer **Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension** ab 1.1.2012 beträgt der maximale Abschlag 13,8 %.

Bei Inanspruchnahme einer **Schwerarbeitspension** (für nach dem 31.12.54 Geborene) oder einer **Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit** sind geringere Abschläge vorgesehen.

Bei Inanspruchnahme einer **Langzeitversicherungspension** hängt die Höhe des Abschlages einerseits vom Geburtsjahrgang und andererseits vom **Stichtag** ab.

Bei Inanspruchnahme einer **Korridorpension** kommt ein höherer Abschlag zum Tragen. Näheres siehe Falter Nr. 20 Korridorpension.

### Allgemeines Pensionsgesetz – APG

Das APG ist ein Teil des Pensionsharmonisierungsgesetzes 2004, mit dem ein einheitliches Pensionsrecht geschaffen wurde.

Die Bestimmungen des APG gelten grundsätzlich für jene Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind.

### Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG

Das ASVG regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in Österreich unselbstständig Erwerbstätigen sowie die **Krankenversicherung der Pensionisten** und enthält in den Abschnitten über die Pensionsversicherung grundsätzlich die Bestimmungen für jene Personen, die bis 31.12.1954 geboren sind.

### Alterspension

Diese Pension gebührt nach Vollendung des **Regelpensionsalters**, wenn die **Wartezeit** bzw. **Mindestversicherungszeit** erfüllt ist.

### Altersteilzeit

Das ist eine Vereinbarung zwischen Versicherten und deren Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen über die Verminderung der Normalarbeitszeit in den letzten Jahren vor dem Pensionsantritt.

Die Bestimmungen über die Altersteilzeit sind im Arbeitslosenversicherungsgesetz geregelt. Umfassende Informationen über die Altersteilzeit erhalten Sie daher von der zuständigen Regionalstelle des Arbeitsmarktservices.

Die Pensionsversicherungsanstalt erstellt lediglich auf Verlangen des/der Versicherten eine Versicherungszeitaufstellung, um den (voraussichtlichen) **Stichtag** bzw. **Pensionsbeginn** festlegen zu können.

## Anspruchsvoraussetzungen

Um einen Pensionsanspruch zu erwerben, müssen am **Stichtag** je nach Pensionsart gesetzlich festgelegte Tatbestände erfüllt sein. Zur Geltendmachung eines Pensionsanspruches ist jedenfalls ein **Antrag** zu stellen.

## Antrag

In der Pensionsversicherung werden Leistungen nur über Antrag gewährt. Dieser Antrag sollte beim leistungszuständigen **Pensionsversicherungsträger** mit dem jeweils dafür vorgesehenen Formular eingebracht werden. Er kann aber auch bei einem anderen Sozialversicherungsträger, bei einer Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder bei einem Gemeindeamt gestellt werden.

## Aufwertungsfaktoren

Das sind Faktoren, mit denen bestimmte Beträge (zB **Beitragsgrundlagen** nach dem ASVG) aus früheren Jahren aufgewertet werden, um eine Anpassung an die sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Diese Aufwertungsfaktoren werden jährlich neu festgesetzt.

## Aufwertungszahl nach dem ASVG

Das ist jene Zahl, mit der die **Gesamtgutschrift** im Pensionskonto jährlich aufgewertet wird.

## Ausgleichszulage

Diese Leistung wird zur Pension gewährt um ein Mindesteinkommen zu sichern. Sie gebührt Personen, deren rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich ist und deren Pension und das anrechenbare Nettoeinkommen einen bestimmten Richtsatz nicht erreichen.

## Ausstattungsbeitrag

Bis Februar 1969 wurden weiblichen Versicherten anlässlich ihrer Eheschließung über Antrag die Pensionsbeiträge erstattet. Durch Rückzahlung des aufgewerteten Betrages können die seinerzeit erworbenen und durch den Ausstattungsbeitrag abgefertigten Versicherungszeiten zurückerworben werden.

## Auszahlung der Pension

Pensionen werden im Nachhinein, jeweils am Ersten des folgenden Monats grundsätzlich bargeldlos auf ein Konto bei einem österreichischen Geldinstitut (zB Bank, Sparkasse) ausgezahlt. Eine Barzahlung im Postweg wird nur über ausdrücklichen Wunsch durchgeführt.

Bei Wohnsitz im Ausland sind gesonderte Zahlungsmodalitäten vorgesehen.

# B

## Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG

Das BSVG regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in Österreich in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen und ihrer mittätigen Angehörigen sowie die Krankenversicherung der Bezieher/innen einer Pension nach diesem Gesetz.

## Befreiung von Abgaben

Dokumente, Urkunden und dergleichen, für deren Ausstellung eine Gebühr zu entrichten wäre, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen, wenn sie zur Vorlage bei einem Sozialversicherungsträger benötigt werden.

## Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage ist einerseits Basis für die Beitragsberechnung und andererseits die Basis für die Berechnung der **Pensionshöhe**. In der Pensionsversicherung gilt als Beitragsgrundlage für pflichtversicherte Personen (Erwerbstätige) grundsätzlich das monatliche Bruttoeinkommen, das mit der **Höchstbeitragsgrundlage** begrenzt ist.

## Beitragssatz

Gesetzlich festgelegter Prozentsatz der **Beitragsgrundlage**, der als Beitrag zur Pensionsversicherung zu leisten ist. Für Pflichtversicherte beträgt er derzeit 22,8 % (Aufteilung: 10,25 % Dienstnehmer, 12,55 % Dienstgeber). Bei **Selbst-** oder **Weiterversicherten** gilt ein Beitragssatz von 22,8 % der Beitragsgrundlage.

## Beitragszeit

Beitragszeiten werden in der Pensionsversicherung durch Entrichtung von Beiträgen erworben. Nach dem **ASVG** unterscheidet man zwischen Zeiten einer **Pflichtversicherung** („Arbeitszeiten“) und einer **freiwilligen Versicherung**. Nach dem **APG** gelten alle ab dem 1.1.2005, von ab dem 1.1.1955 geborenen Versicherten, erworbenen Versicherungszeiten als Beitragszeiten.

## Bemessungsgrundlage zum Stichtag

Diese bildet die Basis für die Berechnung der **Pensionshöhe nach dem ASVG**. Der Bemessungszeitraum beträgt im Jahr 2017 348 Monate (= 29 Jahre) und wird jährlich um 12 Monate bis zum Höchstausmaß von 480 Monaten im Jahr 2028 angehoben. **Kindererziehungsmonate** (maximal 36 Monate pro Kind) und Beitragsmonate auf Grund einer **Familienhospizkarenz** verringern den Bemessungszeitraum. Eine Verminderung ist nur bis zu einem Mindestausmaß von 180 Monaten möglich. Aus den in Betracht kommenden besten Einkommensjahren zwischen 1.1.1956 und dem Jahr vor dem Pensionsstichtag werden jene Jahre mit den durchschnittlich höchsten versicherten Arbeitsverdiensten – einschließlich der Sonderzahlungen – zur Berechnung ausgewählt.

Arbeitsverdienste, die mehr als ein Kalenderjahr zurückliegen, werden aufgewertet. Der Durchschnittswert der Arbeitsverdienste stellt die Bemessungsgrundlage dar.

## Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

Diese wird zur Berechnung der **Pensionshöhe nach dem ASVG** herangezogen.

Der Betrag wird an Stelle der **Bemessungsgrundlage zum Stichtag für Kindererziehungszeiten** angewendet. Er ist mit der Höhe des **Richtsatzes** für Alleinstehende festgesetzt und wird ab dem Jahr 2004 bis zum Jahr 2028 jeweils um 2 Prozent pro Jahr erhöht. Im Jahr 2017 beträgt die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung EUR 1.139,-.

Siehe auch **Gesamtbemessungsgrundlage**.

## **Berufliche Rehabilitation**

Durch die berufliche Rehabilitation soll eine eingetretene Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit oder eine drohende Arbeitsunfähigkeit vermieden und die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ermöglicht werden. Als Maßnahmen kommen unter anderem Ein-, Um- oder Nachschulungen bzw. Lehr- oder Schulungsausbildungen in Betracht.

## **Berufsunfähigkeit**

Unter diesem Begriff, der für Angestellte gilt, ist eine Minderung der Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit um mehr als die Hälfte gegenüber einer/einem gesunden Versicherten mit vergleichbarer Berufsausbildung zu verstehen. Grundlage für die Entscheidung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, ist eine ärztliche Begutachtung.

## **Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension Geburtsjahrgänge bis 1963**

Diese Pension gebührt über Antrag, wenn die Wartezeit erfüllt ist, kein Anspruch auf eine berufliche Rehabilitation besteht bzw. eine berufliche Rehabilitation weder zweckmäßig noch zumutbar ist, Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität vorliegt und diese voraussichtlich mindestens 6 Monate andauert. Eine Zuerkennung erfolgt im Regelfall nur für einen befristeten Zeitraum (maximal 2 Jahre). Eine Weitergewährung über diesen Zeitraum hinaus ist zu beantragen. Ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten, erfolgt eine unbefristete Zuerkennung.



## Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension Geburtsjahrgänge ab 1964

Diese Pension gebührt über Antrag, wenn die Wartezeit erfüllt ist, eine berufliche Rehabilitation weder zweckmäßig noch zumutbar ist und Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität voraussichtlich dauerhaft vorliegt. Liegt Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität vorübergehend für mindestens 6 Monate vor, sind Maßnahmen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation vorgesehen, während derer Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gebührt.

### Bescheid

Ein Bescheid ist ein behördliches Schriftstück, welches über **Antrag** dann erlassen wird, wenn über eine Leistung (zB Anspruch und Höhe oder Ablehnung einer Pension) abgesprochen wird. Der Bescheid erlangt Rechtskraft, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist dagegen keine **Klage** erhoben wird. Die Belehrung und Information über allfällige Rechtsmittel sowie die Rechtsmittelfrist sind Bestandteil des Bescheides.

### Besondere Höherversicherung für erwerbstätige Pensionsbezieher/innen

Wird nach Vollendung des **Regelpensionsalters** neben dem Bezug einer **Alterspension** eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gebührt ein besonderer Höherversicherungsbetrag zur Pension.

### Besonderer Steigerungsbetrag

Das ist ein Pensionsbestandteil, der dann gebührt, wenn vor dem Stichtag Beiträge zur **Höherversicherung** entrichtet wurden. Der besondere Steigerungsbetrag wird zur monatlichen Pension hinzugerechnet.

## D

### Deckelung des Pensionsverlustes

Bei der Berechnung der **Pensionshöhe nach dem ASVG** ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, bei der die Pensionshöhe unter Anwendung der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage zu ermitteln ist. Die zum Pensionsstichtag ermittelte Pensionshöhe nach dem ASVG darf im

Jahr 2017 um nicht mehr als 8,25 % niedriger sein als diese Vergleichsberechnung. Dieser Prozentsatz wird in den folgenden Jahren um jeweils 0,25 % pro Jahr angehoben und erreicht somit im Jahr 2024 10 %.

## E

### **EG-Recht im Bereich der Sozialversicherung**

Österreich hat als Mitglied der Europäischen Union bzw. des EWR auch im Bereich der Sozialen Sicherheit das EG-Recht anzuwenden. Damit erfolgt eine Koordinierung der einzelnen Sozialversicherungssysteme unter Berücksichtigung der Eigenheiten der nationalen Rechtsvorschriften. Das EG-Recht wird von folgenden Staaten angewendet: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

### **Eigenpensionen**

Darunter versteht man folgende Pensionsarten:

- **Alterspension**
- **Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer**
- **Korridorpension**
- **Schwerarbeitspension**
- **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension**

### **Entziehung**

Beendigung einer Leistung mit Bescheid, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind (zB wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes bei krankheitsbedingten Pensionen).

### **Ergänzungsgutschrift – Pensionskonto**

Ergeben sich ab dem Jahr 2017 Änderungen der für die Berechnung der **Kontoerstgutschrift** maßgeblichen Beitragsgrundlagen oder Versicherungszeiten, die zu einer Erhöhung der Kontoerstgutschrift führen,

so ist eine Ergänzungsgutschrift zu ermitteln. Diese Ergänzungsgutschrift ist dann der Kontoerstgutschrift hinzuzuzählen.

### Erhöhung der Alterspension

Wird die Pension trotz Erfüllung der **Wartezeit/Mindestversicherungszeit** erstmals nach Vollendung des **Regelpensionsalters** in Anspruch genommen, erhöht sich die Pension um 4,2 % pro Jahr der späteren Inanspruchnahme, wobei ein bestimmtes Höchstausmaß vorgesehen ist.

### Erhöhung einer Pension

Die **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** bzw. die **Korridorpension**, die wegen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit weggefallen ist, wird, mit Monatserstem nach Vollendung des **Regelpensionsalters** für jeden Monat in dem sie weggefallen ist, um 0,55 % erhöht; eine weggefallene **Schwerarbeitspension** wird um 0,312 % erhöht.

### Erlöschen

In bestimmten Fällen erlischt der Leistungsanspruch. Die Zahlungen werden ohne weiteres Verfahren eingestellt.

Beispielsweise

- bei Tod der/des Anspruchsberechtigten,
- **Witwen-/Witwerpension** oder **Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen** bei Wiederverhehlung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft → siehe **Abfertigung**,
- Kinderzuschuss und Waisenpension bei Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

### Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Versicherungszeiten, für die der Versicherte selbst keine Pensionsversicherungsbeiträge zu entrichten hat (zB Kindererziehung, Präsenzdienst, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe).

### Ewige Anwartschaft

Siehe **Wartezeit**.

## Familienhospizkarenz

Personen, die sich der Sterbebegleitung einer/eines nahen Angehörigen oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes widmen und daher gegen Entfall des Arbeitsverdienstes und ohne Arbeitslosengeldbezug karenziert sind, erwerben **Beitragszeiten** in der Pensionsversicherung.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Regionalstelle des Arbeitsmarktservices.

## Feststellung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Ab 1.1.2014 kann zum Zweck der Prüfung der Durchführbarkeit von beruflichen oder medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen ein Antrag zur Feststellung, ob dauerhaft Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit mit oder ohne Berufsschutz gegeben ist, eingebracht werden. Über diesen Antrag wird mit Bescheid abgesprochen.

## Finanzielle Unterstützung

Das ist eine einmalige freiwillige Geldleistung, die über Antrag an Personen, die versichert sind oder eine Pension beziehen, ausgezahlt werden kann. (Voraussetzungen: Wohnsitz in Österreich und Notlage durch Erkrankung, Todesfall, usw.).

## Fortsetzung des Verfahrens

Bestimmte, im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige sind berechtigt, nach dem Tode einer/eines Versicherten ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren weiterzuführen und eventuelle Nachzahlungsbeträge in Empfang zu nehmen.

Sind solche Personen nicht vorhanden, stehen diese Rechte der Verlassenschaft nach der/dem Verstorbenen bzw. den Erben zu.

## Freiwillige Versicherung

In der Pensionsversicherung nach dem **ASVG** sind folgende Arten der freiwilligen Versicherung möglich:

- **Höherversicherung**
- **Nachkauf bzw. nachträgliche Selbstversicherung von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten**
- **Selbstversicherung**
- **Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung**
- **Selbstversicherung für pflegende Angehörige**
- **Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes**
- **Weiterversicherung**
- **Weiterversicherung für pflegende Angehörige**

**FSVG** (Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen)

Das FSVG regelt die Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung einiger Gruppen in Österreich freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger.

# G

## Geringfügige Beschäftigung

Eine Erwerbstätigkeit als Dienstnehmer/in bzw. mit freiem Dienstvertrag mit einem Einkommen maximal bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** begründet keine **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung, sondern nur eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung. Allerdings besteht die Möglichkeit, in der Pensions- und Krankenversicherung eine freiwillige **Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung** einzugehen.

## Geringfügigkeitsgrenze

Das ist ein Betrag, der für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung als geringfügig einzustufen ist oder nicht, herangezogen wird. Dieser Wert beträgt für 2017 monatlich EUR 425,70.

## Gesambemessungsgrundlage

Sind bei der Berechnung der **Pensionshöhe nach dem ASVG** auch **Kindererziehungszeiten** zu berücksichtigen, wird aus der **Bemessungsgrundlage zum Stichtag** und der **Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung** eine Gesamtbemessungsgrundlage ermittelt.

## Gesamtgutschrift – Pensionskonto

Die Gesamtgutschrift im Pensionskonto ermittelt sich aus der Summe der Teilgutschriften und gegebenenfalls der Kontoerstgutschrift.

## Gesundheitsvorsorge

Die **Pensionsversicherungsträger** können Personen, die versichert sind oder eine Pension beziehen, unter Berücksichtigung des Fortschrittes der medizinischen Wissenschaft geeignete Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gewähren (zB Aufenthalte in Kurorten, Kuranstalten bzw. Zuschüsse zu Kuren).

Siehe dazu auch **Kostenbeitrag**.

## Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG

Dieses Gesetz regelt die Kranken- und Pensionsversicherung der in Österreich in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig erwerbstätigen Personen, der sonstigen in Österreich selbstständig Erwerbstätigen und die Krankenversicherung der Bezieher/innen einer Pension nach diesem Gesetz.

# H

## Härtefallregelung

Personen, deren Arbeitskraft herabgesunken ist, gelten als invalid, wenn

- sie das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens 12 Monate vor dem Stichtag arbeitslos gemeldet waren,

- mindestens 360 Versicherungsmonate, davon mindestens 240 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben können und die Erlangung eines zumutbaren Arbeitsplatzes innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist.

## Hinterbliebenenpensionen

Pensionen, die nach dem Tode eines/einer Versicherten vorgesehen sind:

- **Witwen-/Witwerpension**
- **Waisenpension**
- **Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen**

## Höchstbeitragsgrundlage

Das ist die Obergrenze des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens, von dem Beiträge zur Pensionsversicherung zu entrichten sind. Darüber liegende Einkünfte bleiben beitragsfrei und sind somit pensionsunwirksam. Die Höchstbeitragsgrundlage wird jedes Jahr der allgemeinen Lohnentwicklung angepasst.

Für 2017 beträgt sie EUR 4.980,—.

## Höchstbemessungsgrundlage

Sie kommt bei der Berechnung der **Pensionshöhe nach dem ASVG** in Betracht und ist die höchstmögliche **Bemessungsgrundlage**, die für die Ermittlung des **Steigerungsbetrages** erreicht werden kann. Sie beträgt für Pensionen bei einem Stichtag im Jahr 2017 und mit einem Bemessungszeitraum von 348 Monaten EUR 4.194,13.

## Höherversicherung

Die Höherversicherung ist eine freiwillige Zusatzversicherung. Personen, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert, weiter- oder selbstversichert sind, können zusätzlich Beiträge entrichten. Die Beitragshöhe ist bis zu einer gesetzlichen Obergrenze frei wählbar. Für diese Beiträge wird ein **besonderer Steigerungsbetrag** zur monatlichen Pension gewährt.

# I

## Invalidität

Unter diesem Begriff, der für Arbeiter/innen gilt, ist eine Minderung der Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit um mehr als die Hälfte gegenüber einer/einem gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung zu verstehen. Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität vorliegt, ist eine ärztliche Begutachtung.

## Invaliditätspension

Siehe **Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension**.

# K

## Kindererziehungszeit

Für die Zeit der Erziehung eines Kindes in Österreich werden bis zu 48 Monate nach der Geburt eines jeden Kindes als **Ersatzzeit/Versicherungszeit** angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich diese Anzahl auf bis zu 60 Monate nach der Geburt.

## Kinderzuschuss

Für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. bei Schul- oder Berufsausbildung, bei Ausübung einer Freiwilligentätigkeit oder bei Erwerbsunfähigkeit auch darüber hinaus, gebührt zur **Eigenpension** ein Kinderzuschuss.

Dieser beträgt monatlich EUR 29,07 und gebührt aus der Pensionsversicherung für ein und dasselbe Kind nur einmal.

## Klage

Gegen **Bescheide** der **Pensionsversicherungsträger** kann Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden. Die Klage muss bei Pensionsleistungen (zB Entscheidung über den Pensionsanspruch, Gewährung einer **Ausgleichszulage** usw.) innerhalb von drei Monaten, bei Bescheiden über die Feststellung von Versicherungszeiten innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides eingereicht werden.



## Kontoerstgutschrift – Pensionskonto

Personen, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind und bis 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, haben im Pensionskonto eine Kontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 eingetragen. Mit der Kontoerstgutschrift sind alle bis zum 31. Dezember 2013 erworbenen Versicherungszeiten abgerechnet und dem Pensionskonto als „Startkapital“ gutgeschrieben.

## Kontomitteilung – Pensionskonto

Die Kontomitteilung ist eine Information über den Stand des Pensionskontos.

## Kontoprozentsatz – Pensionskonto

Die Summe aller Beitragsgrundlagen und Sonderzahlungen auf dem Pensionskonto werden pro Kalenderjahr mit dem Prozentsatz von 1,78 als Teilgutschrift errechnet.

## Kostenbeitrag

Personen, die sich zur Kur oder **Rehabilitation** in Gesundheitseinrichtungen aufhalten, haben einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Höhe der Zuzahlung ist von der Einkommenshöhe abhängig und kann in bestimmten Fällen zur Gänze entfallen.

Der Kostenbeitrag wird für höchstens 28 Tage pro Jahr vorgeschrieben.

## Korridorpension

Diese Pension kann frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Ab dem Jahr 2017 müssen am Stichtag mindestens 480 Monate vorliegen.

*Hinweis:* Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht, – siehe **Regelpensionsalter**.

## Krankenversicherung der Pensionsbezieher/innen

Alle Personen, die eine Pension oder ein **Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung** beziehen, unterliegen grundsätzlich, solange sie sich ständig in Österreich aufhalten, der Krankenversicherung.

Dieser Krankenversicherungsschutz besteht bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen auch bei einem Aufenthalt im Europäischen Wirtschaftsraum (siehe **EG-Recht im Bereich der Sozialversicherung**) bzw. in einem **Abkommensstaat**.

Von jeder auszuzahlenden Pension (ausgenommen Waisenpensionen) und von jedem auszuzahlenden Übergangsgeld ist ein **Krankenversicherungsbeitrag** einzubehalten.

### Krankenversicherungsbeitrag

Der Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionsbezieher/innen beträgt 5,1 % der Pension (inkl. **Kinderzuschüsse** und **Ausgleichszulage**). Er wird auch von den **Sonderzahlungen** und dem **Übergangsgeld** sowie auch grundsätzlich von einer Pension aus einem Mitglied- und Abkommensstaat einbehalten.

## L

### Langzeitversicherungspension

Anspruch auf vorzeitige Alterspension haben

- Männer, geboren bis 31.12.1953, die mindestens 540 Beitragsmonate erworben haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres
- Frauen, geboren bis 31.12.1958, die mindestens 480 Beitragsmonate erworben haben, ab Vollendung des 55. Lebensjahres
- Männer, geboren ab dem 1.1.1954, die mindestens 540 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

Für Frauen, geboren vom 1.1.1959 bis 1.6.1965, werden Antrittsalter und erforderliche Anzahl an Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit angehoben, so dass auch für Frauen, geboren ab 2.6.1965, die Vollendung des 62. Lebensjahres und das Vorliegen von 540 Beitragsmonaten erforderlich sind.

## Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit

Für Männer, die vom 1.1.1954 bis 31.12.1958 geboren sind, mindestens 540 Beitragsmonate und davon innerhalb der letzten 240 Kalendermonate mindestens 120 **Schwerarbeitsmonate** erworben haben, ist eine vorzeitige Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Siehe auch **Schwerarbeitspension**.

Für Frauen, die vom 1.1.1959 bis 31.12.1963 geboren sind, mindestens 480 Beitragsmonate und davon innerhalb der letzten 240 Kalendermonate mindestens 120 **Schwerarbeitsmonate** erworben haben, ist eine vorzeitige Alterspension nach Vollendung des 55. Lebensjahres möglich.

# M

## Medizinische Rehabilitation

Als Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation kommen die Unterbringung und/oder Behandlung in Krankenanstalten, die der Rehabilitation dienen sowie die Versorgung mit Prothesen oder anderer notwendiger Hilfsmittel (zB Rollstuhl) in Betracht.

Jeder Antrag auf **Berufsunfähigkeits-** bzw. **Invaliditätspension** gilt vorrangig als Antrag auf medizinische Rehabilitation. In diesem Fall besteht ab 1.1.2014 für, ab dem 1.1.1964 geborene Personen, auf diese Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation ein individueller Rechtsanspruch. Für die Dauer der Gewährung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation besteht Anspruch auf **Rehabilitationsgeld**.

## Meldepflicht

Der/die Pensionsbezieher/in ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Verhältnissen binnen zwei Wochen dem **Pensionsversicherungsträger** zu melden (zB Wohnungswechsel, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, Auslandsaufenthalt usw.). Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie die Höhe und jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens ist binnen sieben Tagen (bei **Waisenspensionen** binnen zwei Wochen) zu melden.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen, insbesondere jene, die durch Verletzung der Meldepflicht entstanden sind, müssen zurückgezahlt werden.

### Mindestversicherungszeit nach dem APG

Für ab dem 1.1.1955 geborene Versicherte ist die Mindestversicherungszeit für den Anspruch auf eine Alterspension erfüllt, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate vorliegen, von denen mindestens 84 Versicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. Diese Monate müssen grundsätzlich ab dem 1.1.2005 vorliegen.

*Hinweis:* Hat der/die Versicherte mindestens einen Versicherungsmonat bis zum 31.12.2004 erworben, gelten Übergangsbestimmungen.

## N

### Nachkauf von Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten (Nachträgliche Selbstversicherung)

Damit diese Zeiten für die Erfüllung der **Anspruchsvoraussetzungen** und für die Bemessung der Pension berücksichtigt werden können, müssen Beiträge entrichtet werden (Ausnahme: bei **Hinterbliebenenpensionen** erfolgt eine Berücksichtigung für die Erfüllung der **Anspruchsvoraussetzungen** auch ohne Nachkauf). Die Höhe der Beiträge ist von der jeweils geltenden **Höchstbeitragsgrundlage** sowie vom Alter der/des Versicherten im Zeitpunkt der Antragstellung auf Nachkauf abhängig. Siehe auch **Pensionsvorausberechnung**.

### Nachtragsabzug

Ergeben sich ab dem Jahr 2017 Änderungen der für die Berechnung der **Kontoerstgutschrift** maßgeblichen Beitragsgrundlagen oder Versicherungszeiten, die zu einer Verminderung der Kontoerstgutschrift führen, so ist ein Nachtragsabzug durchzuführen. Der Nachtragsabzug hat zu unterbleiben, wenn sich Änderungen auf Grund von **Kindererziehungszeiten**, Präsenz- oder Ausbildungsdienstzeiten sowie

Zivildienst- oder Ausbildungsdienstzeiten nach dem Zivildienstgesetz ergeben.

### Neutrale Monate

Monate, in denen ein Versicherungsverhältnis aus bestimmten Gründen vorübergehend unterbrochen wurde oder in denen Versicherte ohne ihr Verschulden daran gehindert waren, **Versicherungszeiten** zu erwerben, werden zur Vermeidung möglicher versicherungsrechtlicher Nachteile als neutrale Monate gewertet (zB Bezug einer **Eigenpension**, Kranken-/Arbeitslosengeldbezug vor dem 1.1.1971).

## P

### Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen

Anspruch auf eine solche Pension hat die hinterbliebene Partnerin / der hinterbliebene Partner nach dem Ableben der Partnerin / des Partners, wenn die **Wartezeit** erfüllt ist und eine aufrechte eingetragene Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die hinterbliebene Partnerin / der hinterbliebene Partner einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft nach dem Tode einer versicherten Partnerin / eines versicherten Partners eine Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen erhalten.

### Pensionisten-/Pensionistinnenausweis

Mit der Mitteilung über die **Pensionsanpassung** für das Jahr 2013 wurden erstmals folierte Pensionisten-/Pensionistinnenausweise versendet. Diese sind grundsätzlich unbefristet gültig, außer es liegt ein befristeter Pensionsbezug vor. Der Pensionisten-/Pensionistinnenausweis ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

### Pensionsanpassung

Die Pensionen werden grundsätzlich jährlich angepasst. Die Anpassung orientiert sich unter anderem an der Erhöhung der Verbraucherpreise. Die erstmalige Pensionsanpassung wird erst ab 1. Jänner des dem Pensionsstichtag zweitfolgenden Kalenderjahres durchgeführt (**Stichtag** im

Jahr 2015, Anpassung 2017). Ausgenommen davon sind Hinterbliebenenpensionen, die sich vom Pensionsbezug der/des Verstorbenen ableiten. Sofern Pensionsstichtag der/des Verstorbenen und Stichtag für die Hinterbliebenenpension im selbem Kalenderjahr liegen, ist ebenfalls erst im zweitfolgenden Kalenderjahr erstmalig anzupassen.

## Pensionsarten

Man unterscheidet zwischen Pensionen aus einem eigenen Versicherungsverhältnis (**Eigenpensionen**) und aus dem Versicherungsverhältnis einer anderen Person (**Hinterbliebenenpensionen**).

## Pensionsbeginn

**Eigenpensionen** beginnen in der Regel mit dem **Stichtag**. **Hinterbliebenenpensionen** fallen mit dem Tag nach dem Todestag der/des Versicherten an, wenn der **Antrag** binnen sechs Monaten nach dem Todestag gestellt wird. Wird der Antrag erst nach dieser Frist gestellt, fällt die Pension mit dem Tag der Antragstellung an. Bezog die/der Verstorbene bereits vor dem 1.1.1997 eine Pension, beginnt die Hinterbliebenenpension frühestens mit dem Monatsersten nach dem Todestag. Für **Waisenpensionen** gelten zusätzlich **Sonderregelungen**.

## Pensionshöhe

### Geburtsjahrgänge bis 1954:

Die Höhe der Pension hängt von der Bemessungsgrundlage, der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate und dem Alter zum Pensionsbeginn ab.

### Geburtsjahrgänge ab 1955:

Die Höhe der Pension ergibt sich aus dem Pensionskonto. Sie hängt von den Beitragsgrundlagen, dem Kontoprozentsatz und dem Alter bei Pensionsbeginn ab.

## Pensionskonto

Für alle Versicherten, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, wurde ab dem 1.1.2005 ein Pensionskonto eingerichtet, auf dem die auf Basis der jährlichen **Beitragsgrundlagen** erworbenen Pensionsanwartschaften ein-

getragen werden. Der Kontoprozentsatz beträgt 1,78 %. Der ermittelte Betrag wird jährlich aufgewertet. Aus dem Pensionskonto ist ersichtlich, wie hoch die zu einem bestimmten Zeitpunkt erworbene **Gesamtgutschrift** ist.

### **Pensionssplitting = Übertragung von Kindererziehungszeiten im Pensionskonto**

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein „freiwilliges Pensionssplitting“ vereinbaren. Der Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die Zeit der **Kindererziehung** bis zu 50 % seiner **Teilgutschrift** auf das Pensionskonto des anderen Elternteiles übertragen lassen.

### **Pensionsversicherungsträger**

Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung in Österreich:

- Pensionsversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats

### **Pensionsvorausberechnung (PVB)**

Die Pensionsversicherungsanstalt bietet Versicherten pensionsnaher Jahrgänge über Antrag die Möglichkeit, die Höhe der zu erwartenden Pension vorausberechnen zu lassen.

Unabhängig vom Lebensalter können als Entscheidungshilfe auch Rentabilitätsberechnungen über einen möglichen **Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten** bzw. eine nachträgliche Selbstversicherung beantragt werden.

### **Pensionsvorschuss**

Siehe **Vorschuss auf die Pension vom Pensionsversicherungsträger**.

## Pflegegeld

Diese Leistung soll pflegebedürftigen Menschen ermöglichen, sich die notwendige Betreuung und Hilfe zu verschaffen. Gesetzliche Grundlage ist das Bundespflegegeldgesetz (BPGG), dessen Durchführung u.a. auch den Pensions- und Unfallversicherungsträgern obliegt. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf; es sind sieben Stufen vorgesehen. Die Einstufung erfolgt nach einer ärztlichen Begutachtung. Das Pflegegeld ist zu beantragen.

## Pflichtversicherung

Darunter versteht man den Eintritt des Sozialversicherungsschutzes kraft Gesetzes und unabhängig vom Willen des Einzelnen, sobald die im Gesetz festgelegten Tatbestände vorliegen.

# R

## Regelpensionsalter

Darunter versteht man bei Frauen das vollendete 60. Lebensjahr, bei Männern das vollendete 65. Lebensjahr. Für Frauen wird das Regelpensionsalter ab 1. Jänner 2024 schrittweise dem Regelpensionsalter der Männer angepasst.

## Rehabilitation

Personen, die eine **Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension** beziehen und Versicherte, deren Arbeitskraft infolge einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung herabgesunken ist, können Maßnahmen der Rehabilitation gewährt werden. Zusätzlich müssen bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Die Rehabilitation umfasst medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen. Bei Rehabilitationsaufenthalten ist ein **Kostenbeitrag** zu entrichten.

Siehe auch **berufliche Rehabilitation**.



## Rehabilitationsgeld

Ab dem 1.1.2014 wird für ab dem 1.1.1964 geborene Personen, bei Zutreffen der Voraussetzungen, anstelle einer befristeten Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension Rehabilitationsgeld gewährt. Dazu ist ein Antrag auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension zu stellen. Die Auszahlung erfolgt jedoch von der zuständigen Gebietskrankenkasse.

Siehe auch **Versteuerung**.

## Richtsatz

Der Richtsatz ist eine von der **Pensionsart** und dem Personenstand abhängige Obergrenze, bis zu der eine **Ausgleichszulage** gewährt wird.

## Ruhen der Pension

Gewisse Tatbestände können dazu führen, dass eine Pension teilweise oder zur Gänze nicht ausbezahlt wird, zB bei Anspruch auf Krankengeld.

# S

## Schul-/Studien- und Ausbildungszeiten

Zeiten des Besuches einer mittleren/höheren Schule nach dem 15. Lebensjahr, ein Studium an einer Akademie/Hochschule und Ausbildungszeiten in Österreich oder in einem unter das **EG-Recht** fallenden Staat werden unter gewissen Voraussetzungen als Ersatzzeiten/Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung vorgemerkt.

Siehe auch **Nachkauf von Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten**.

## Schwerarbeit

Tätigkeiten, die unter psychisch und physisch besonders belastenden Bedingungen ausgeübt werden.

## Schwerarbeitspension

Die Pension kann frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 540 Versicherungs-

monate erworben wurden, wobei davon innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 120 **Schwerarbeitsmonate** vorliegen müssen.

*Hinweis:* Für Frauen kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht.

## Selbstversicherung

Die Selbstversicherung soll die Voraussetzung für eine anschließende **Weiterversicherung** schaffen, wenn keine oder nur wenig Versicherungszeiten vorliegen. Sie ist zulässig für Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, in keiner gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert sind und ihren Wohnsitz in Österreich haben.

## Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

**Geringfügig beschäftigten** Personen mit Wohnsitz in Österreich wird damit die Möglichkeit geboten, eine freiwillige Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung einzugehen. Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen.

## Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

In Österreich wohnende Personen, deren Arbeitskraft durch die Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, zur Gänze beansprucht wird, können sich bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes kostenlos selbst versichern und so Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung erwerben.

## Selbstversicherung für Zeiten der Pflege einer/eines nahen Angehörigen

In Österreich wohnende Personen, die eine nahe Angehörige / einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 in häuslicher Umgebung pflegen, können sich, wenn ihre Arbeitskraft durch die Pflege erheblich beansprucht wird, in der Pensionsversicherung kostenlos selbst versichern. Siehe auch **Weiterversicherung für pflegende Angehörige**.

## Sonderruhegeld

Leistung nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG). Es gebührt Frauen ab Vollendung des 52. und Männern ab Vollendung des 57. Lebensjahres, wenn innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens während 180 Monaten Nachtschwerarbeit geleistet wurde oder wenn am Stichtag insgesamt mindestens 240 NSchG-Monate vorliegen. Am Stichtag darf auch keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausgeübt werden bzw. keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegen. Das Sonderruhegeld gebührt in der gleichen Höhe wie eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

## Sonderzahlungen

Zu den Pensionen für die Monate April und Oktober eines jeden Jahres gebührt je eine zusätzliche Zahlung in der Höhe der für diese Monate ausgezahlten Pension. Die erstmalige Sonderzahlung gebührt anteilmäßig, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den letzten fünf Kalendermonaten davor kein durchgehender Pensionsbezug vorliegt. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

## Soziale Rehabilitation

Als Maßnahmen der sozialen Rehabilitation kommen zur Erreichung des Rehabilitationszieles bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen beispielsweise die Gewährung eines Darlehens zur Adaptierung des Wohnbereiches oder für den Ankauf bzw. die Adaption eines PKW in Betracht. Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sind eine Pflichtaufgabe der Pensionsversicherung ohne individuellen Rechtsanspruch.

## Steigerungsbetrag

Zur Berechnung der **Pensionshöhe nach dem ASVG** ist der Steigerungsbetrag zu ermitteln. Der Steigerungsbetrag ist ein Prozentsatz der **(Gesamt) Bemessungsgrundlage**, welcher von der Anzahl der für die Leistungsbemessung zählenden **Versicherungsmonate** abhängig ist. Für je 12 Versicherungsmonate gebühren 1,78 %, ein Rest von weniger als 12 Versicherungsmonaten wird anteilmäßig berücksichtigt.

Grundsätzlich ist der so errechnete Steigerungsbetrag die Höhe der Pensionsleistung, wenn die Pension zum **Regelpensionsalter** in Anspruch genommen wird.

Bei Inanspruchnahme

- vor Erreichung des Regelpensionsalters sind **Abschläge**
- nach Erreichung des Regelpensionsalters ist eine **Erhöhung der Alterspension** vorgesehen.

## Stichtag

Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der **Versicherungsfall** eingetreten ist und die **Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welcher **Pensionsversicherungsträger** sie auszahlt.

Der Stichtag ist immer ein Monatserster und wird bei **Eigenpensionen** durch die Antragstellung, bei **Hinterbliebenenpensionen** durch den Todestag des/der Versicherten ausgelöst.

# T

## Teilgutschrift – Pensionskonto

Die Teilgutschrift ist die im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift, die sich aus der Summe der (monatlichen) Beitragsgrundlagen und dem **Kontoprozentsatz** ermittelt. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf nicht überschritten werden.

## Teilpension

Eine **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** mit einem **Stichtag** ab 1.1.2001 kann bei einem Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen als Teilpension gebühren.

## Teilpension - erweiterte Altersteilzeit

Diese Bestimmungen sind im Arbeitslosenversicherungsgesetz geregelt.

Informationen über die Teilpension – erweiterte Altersteilzeit erhalten Sie daher von der zuständigen Regionalstelle des **Arbeitsmarktservices**.

## Teilpflichtversicherungszeiten

Siehe **Versicherungszeiten nach dem APG**

# U

## Übergangsbestimmungen

Bei Neuerungen im Sozialrecht sieht der Gesetzgeber oftmals solche Bestimmungen vor, um versicherungsrechtliche Nachteile zu vermeiden.

## Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung

Diese Leistung gebührt der/dem Versicherten während der Dauer von Maßnahmen der medizinischen oder **beruflichen Rehabilitation** aus der Pensionsversicherung, die nicht im Zusammenhang mit einem Antrag auf **Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension** gewährt werden.

## Überprüfung der Versicherungszeiten und des Pensionsanspruches

Über Antrag stellt die Pensionsversicherungsanstalt fest, wie viele bzw. welche Versicherungszeiten bisher in der Pensionsversicherung erworben wurden.

Weiters können Versicherte überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen für eine **vorzeitige Alterspension**, eine **Alterspension** oder eine **Korridorpension** erfüllt sind bzw. erfüllt werden können.

Versicherte, die mindestens 444 Versicherungsmonate erworben haben, können über Antrag einen eventuellen Anspruch auf **Schwerarbeitspension** bzw. **Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit** feststellen lassen.

## Umschulungsgeld

Ab dem 1.1.2014 wird für ab dem 1.1.1964 geborene Personen anstelle einer befristeten Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension Umschulungsgeld gewährt, wenn berufliche Rehabilitationsmaßnahmen zweckmäßig und zumutbar sind. Dazu ist ein Antrag auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension zu stellen.

higkeitspension zu stellen. Für die Durchführung der Umschulungsmaßnahmen sowie zur Auszahlung des Umschulungsgeldes ist das Arbeitmarktservice zuständig.

## Unterstützungsfonds

Siehe **finanzielle Unterstützung**.

# V

## Verfall von Pensionsansprüchen

Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Auszahlungsbeträge zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit. Für den Fall, dass eine Pension längere Zeit nicht in Empfang genommen wird, kann diese daher höchstens für ein Jahr nachgezahlt werden, es sei denn, die Inanspruchnahme war durch ein unabwendbares Hindernis nicht möglich.

## Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist ein Ereignis, bei dessen Eintritt eine bestimmte Leistung aus der Pensionsversicherung vorgesehen ist. In der Pensionsversicherung nach dem **ASVG** kennt man folgende Versicherungsfälle:

- den Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (**Berufliche Rehabilitation, Berufsunfähigkeitspension, Invaliditätspension**),
- die Versicherungsfälle des Alters (**Alterspension, vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Korridorpension, Schwerarbeitspension**),
- den Versicherungsfall des Todes (**Hinterbliebenenpensionen, Abfindung**).

## Versicherungsmonat

Die **Versicherungszeiten** werden zur Feststellung eines Pensionsanspruches in Versicherungsmonate zusammengefasst.

## Versicherungszeiten nach dem ASVG

Diese unterteilen sich in

- **Beitragszeiten der Pflichtversicherung**
- **Ersatzzeiten**
- Beitragszeiten der **freiwilligen Versicherung**

Bis 31.12.1954 geborene Personen erwerben ausschließlich Versicherungszeiten nach dem ASVG.

Für ab dem 1.1.1955 geborene Personen gelten nur mehr die bis zum 31.12.2004 erworbenen Zeiten als Versicherungszeiten nach dem **ASVG**.

## Versicherungszeiten nach dem APG

Als solche gelten alle ab dem 1.1.2005 erworbenen Zeiten, für ab dem 1.1.1955 geborene Personen.

Diese unterteilen sich in

- Versicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit
- Teilpflichtversicherungszeiten, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (das sind ua. Krankengeld-, Wochengeld-, Arbeitslosengeldbezugszeiten, Präsenzdienst- bzw. Kindererziehungszeiten)
- Versicherungszeiten der **freiwilligen Versicherung**.

Siehe auch **Beitragszeit**.

## Versteuerung

Die Pensionen, **Sonderzahlungen** und das **Rehabilitationsgeld** gelten im Sinne der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit. Sie unterliegen deshalb der Einkommensteuer. Die Steuerbeträge werden vom zuständigen Ver-

sicherungsträger berechnet, von der Leistung abgezogen und an die Steuerbehörde abgeführt.

### Vorläufige Bescheinigung

Wird ein Pensionsantrag gestellt und ist die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich, so stellt der **Pensionsversicherungsträger** dem/der Antragsteller/in eine Bescheinigung für die vorläufige **Krankenversicherung der Pensionsbezieher/innen** aus.

*Hinweis:* Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung ist die e-card vorzuweisen.

### Vorschuss auf die Pension vom Pensionsversicherungsträger

Steht der Pensionsanspruch dem Grunde nach fest, kann aber ein **Bescheid** noch nicht erteilt werden, kann der **Pensionsversicherungsträger** einen Vorschuss auf die Pension gewähren.

### Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Diese Pensionsart kann vor Erreichung des **Regelpensionsalters** in Anspruch genommen werden. Sie kommt aber auf Grund von Übergangsbestimmungen nur mehr für Männer, geboren vor dem 1.10.1952, und für Frauen, geboren vor dem 1.10.1957, in Betracht. Es müssen unter anderem mindestens 450 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder 480 Versicherungsmonate vorliegen.

## W

### Waisenpension

Anspruch besteht für jedes Kind der/des Versicherten nach ihrem/seinem Tod, wenn die **Wartezeit** erfüllt ist. Die Pension wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt, bei Schul- oder Berufsausbildung, bei Ausübung einer Tätigkeit nach dem Freiwilligengesetz oder bei Erwerbsunfähigkeit der Waise über **Antrag** auch darüber hinaus.



## Wartezeit nach dem ASVG

Darunter ist eine gewisse Mindestanzahl an **Versicherungsmonaten** zu verstehen, die am **Stichtag** vorliegen muss, um Anspruch auf eine Pension zu haben. Die Wartezeit für eine Alterspension ist zB jedenfalls erfüllt, wenn am Stichtag mindestens 180 Monate einer **Beitragszeit** vorliegen (auch ewige Anwartschaft genannt).

## Wegfall einer Pension

Die **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer**, die **Korridorpension** und die **Schwerarbeitspension** fallen ab dem Tag der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weg, die eine **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung begründet oder aus der ein Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** erzielt wird.

*Hinweis:* Siehe auch **Wiederaufleben einer Pension**.

## Weiterversicherung

Der Großteil aller Arbeitnehmer/innen ist in der Pensionsversicherung pflichtversichert. Endet die Beschäftigung, erlischt auch die **Pflichtversicherung**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Pensionsversicherung freiwillig – über Antrag – in Form der Weiterversicherung fortgesetzt werden.

## Weiterversicherung für Zeiten der Pflege einer/eines nahen Angehörigen

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um eine nahe Angehörige / einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 in häuslicher Umgebung pflegen, können sich, wenn ihre Arbeitskraft durch die Pflege erheblich beansprucht wird, in der Pensionsversicherung kostenlos weiterversichern. Siehe auch **Selbstversicherung für pflegende Angehörige**.

## Wiederaufleben einer Pension

Eine weggefallene **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer**, eine **Korridorpension** bzw. eine **Schwerarbeitspension** (siehe **Wegfall einer Pension**) leben im früher gewährten Ausmaß auf, wenn die Erwerbstätigkeit, die zum Wegfall geführt hat, beendet wird.

*Hinweis:* Siehe auch **Erhöhung einer Pension.**

### **Wiederaufleben der Witwen-/Witwerpension**

Wurde eine **Witwen-/Witwerpension** abgefertigt (siehe **Abfertigung**) und wird die neue Ehe durch den Tod der Ehepartnerin / des Ehepartners, durch Scheidung oder durch Aufheben gelöst, so lebt die Witwen-/Witwerpension unter bestimmten Voraussetzungen – frühestens jedoch nach Ablauf von zweieinhalb Jahren nach erfolgter Abfertigung – wieder auf.

### **Wiederaufleben der Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen**

Wurde eine **Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen** abgefertigt (siehe **Abfertigung**) und wird die neue eingetragene Partnerschaft durch den Tod der Partnerin / des Partners oder durch Auflösen gelöst, so lebt die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen unter bestimmten Voraussetzungen – frühestens jedoch nach Ablauf von zweieinhalb Jahren nach erfolgter Abfertigung – wieder auf.

### **Witwen-/Witwerpension**

Anspruch auf eine solche Pension hat die Witwe nach dem Ableben des Ehepartners bzw. der Witwer nach dem Ableben der Ehepartnerin, wenn die **Wartezeit** erfüllt ist und die Ehe zum Zeitpunkt des Todes aufrecht war.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die geschiedene Frau bzw. der geschiedene Mann eines/einer verstorbenen Versicherten eine Witwen-/Witwerpension erhalten.

## Z

### **Zurechnungsmonate**

Um bei der Berechnung einer **Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension** versicherungsrechtliche Nachteile zu vermeiden, ist die Anrechnung von Zurechnungsmonaten vorgesehen. Bei der Ermittlung der Pensionshöhe werden die zwischen dem Stichtag und dem Monatsers-

ten nach Vollendung des 60. Lebensjahres liegenden Kalendermonate wie Versicherungsmonate berücksichtigt. Die Leistung darf in diesem Fall ein bestimmtes Höchstausmaß nicht übersteigen.

### **Zuständigkeit**

Für die Leistungsgewährung ist grundsätzlich jener Versicherungsträger zuständig, bei dem innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Pensionsstichtag die meisten Versicherungszeiten erworben wurden.

Die Leistungen der Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge erbringt jener Pensionsversicherungsträger, bei dem der/die Versicherte zuletzt versichert war.

Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen auf Grund eines Antrages auf krankheitsbedingte Pension erbringt jener Pensionsversicherungsträger, der auch für den Pensionsantrag zuständig ist.

### **Zuzahlung**

Siehe Kostenbeitrag

### **Zwischenstaatliches Verfahren**

Hat ein Versicherter / eine Versicherte auch in Staaten, mit denen Österreich ein zwischenstaatliches Abkommen geschlossen hat, Versicherungszeiten erworben, werden diese im Zuge des zwischenstaatlichen Verfahrens für die Prüfung eines allfälligen Pensionsanspruches erhoben. Ebenso wird der Pensionsantrag an den/die zuständigen, beteiligten Versicherungsträger weitergeleitet.

## INFORMATIONSMATERIAL

- 1 Alterspension
- 2 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (und Langzeitversicherungspensionen)
- 3 Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension
- 4 Witwen(Witwer)pension
- 5 Waisenpension
- 6 Pensionsansprüche im Überblick
- 7 Pensionsberechnung im Überblick
- 8 Ausgleichszulage
- 9 Kinderzuschuss
- 10 Pflegegeld
- 11 Versteuerung von Pensionen
- 12 Versicherungszeiten
- 13 Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten
- 14 Freiwillige Versicherungen
- 15 Höherversicherung
- 16 Sonderruhegeld
- 17 Medizinische Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge
- 18 Berufliche und soziale Rehabilitation
- 19 Für Pensionsantragsteller/innen
- 20 Korridorpension
- 21 Schwerarbeitspension
- 22 Zwischenstaatliche Pensionsversicherung
  - E-Services
  - Aktuelle Werte
  - Adressen
  - Sprechtag (Falter für jedes Bundesland)
  - Internationale Sprechtag in Österreich
  - Veränderliche Werte und statistische Daten
  - Pensionskonto NEU - Kontoerstgutschrift (Falter)
  - Pensionen Voraussetzungen – Berechnung (für bis 31.12.1954 geborene Personen)
  - Pensionen – Voraussetzungen PARALLELRECHNUNG (für ab 1.1.1955 geborene Personen / Pensionsantritt 2013)
  - Pensionen – Voraussetzungen PENSIONSKONTOBERECHNUNG (für ab 1.1.1955 geborene Personen / Pensionsantritt ab 2014)
  - Die Pensionsversicherung – Fachausdrücke im Überblick
  - Pensionskonto NEU - Kontoerstgutschrift (Broschüre)

## DIENSTSTELLEN

**Hauptstelle**  
**Friedrich-Hillegeist-Straße 1**  
**1021 Wien**

**Telefon 05 03 03**  
**Fax 05 03 03/288 50**  
**E-Mail: [pva@pensionsversicherung.at](mailto:pva@pensionsversicherung.at)**  
**[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)**

Landesstelle Wien  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1  
1021 Wien

Telefon 05 03 03  
Fax 05 03 03/288 50  
E-Mail: [pva-lsw@pensionsversicherung.at](mailto:pva-lsw@pensionsversicherung.at)

Landesstelle Niederösterreich  
Kremser Landstraße 5  
3100 St. Pölten

Telefon 05 03 03  
Fax 05 03 03/328 50  
E-Mail [pva-lsn@pensionsversicherung.at](mailto:pva-lsn@pensionsversicherung.at)

Landesstelle Burgenland  
Ödenburger Straße 8  
7001 Eisenstadt

Telefon 05 03 03  
Fax 05 03 03/338 50  
E-Mail [pva-lsb@pensionsversicherung.at](mailto:pva-lsb@pensionsversicherung.at)

Landesstelle Steiermark  
Eggenberger Straße 3  
8021 Graz

Telefon 05 03 03  
Fax 05 03 03/348 50  
E-Mail [pva-lsg@pensionsversicherung.at](mailto:pva-lsg@pensionsversicherung.at)

Landesstelle Kärnten  
Südbahngürtel 10  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon 05 03 03  
Fax 05 03 03/358 50  
E-Mail: [pva-lsk@pensionsversicherung.at](mailto:pva-lsk@pensionsversicherung.at)

Landesstelle Oberösterreich  
Terminal Tower, Bahnhofplatz 8  
4021 Linz

Telefon 05 03 03  
Fax 05 03 03/368 50  
E-Mail: [pva-lso@pensionsversicherung.at](mailto:pva-lso@pensionsversicherung.at)

Landesstelle Salzburg  
Schallmooser Hauptstraße 11  
5021 Salzburg

Telefon 05 03 03  
Fax 05 03 03/378 50  
E-Mail: [pva-lss@pensionsversicherung.at](mailto:pva-lss@pensionsversicherung.at)

Landesstelle Tirol  
Ing.-Ettel-Straße 13  
6020 Innsbruck

Telefon 05 03 03  
Fax 05 03 03/388 50  
E-Mail: [pva-lst@pensionsversicherung.at](mailto:pva-lst@pensionsversicherung.at)

Landesstelle Vorarlberg  
Zollgasse 6  
6850 Dornbirn

Telefon 05 03 03  
Fax 05 03 03/398 50  
E-Mail: [pva-lsv@pensionsversicherung.at](mailto:pva-lsv@pensionsversicherung.at)



Verleger und Hersteller:  
Pensionsversicherungsanstalt  
1020 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1  
Telefon 05 03 03  
E-Mail: [pva@pensionsversicherung.at](mailto:pva@pensionsversicherung.at)  
[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)  
Foto: **gettyimages**

---

---